



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 21 vom 21. Dezember 2010

3. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	2	VI. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgung
Öffentliche Bekanntmachung	4	XXVII. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren
Öffentliche Bekanntmachung	5	1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke
Öffentliche Bekanntmachung	7	II. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
Öffentliche Bekanntmachung	9	XXXII. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
Öffentliche Bekanntmachung	11	VII. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. Dezember 2010 zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
Öffentliche Bekanntmachung	12	Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 20. Dezember 2010
Öffentliche Bekanntmachung	15	Satzung für das Jugendamt der Stadt Meerbusch vom 20. Dezember 2010
Öffentliche Bekanntmachung	18	1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Meerbusch vom 17. Dezember 2010
Öffentliche Bekanntmachung	20	3. Änderung zur Gebührensatzung für die Städtische Musikschule vom 17. Dezember 2010
Öffentliche Bekanntmachung	22	Vereinfachte Umlegung Nr.10 - Mühlenstraße, E - , Ord-Nr: 1,2 und 3
Öffentliche Bekanntmachung	23	Vereinfachte Umlegung Nr. 8 - Mühlenstraße, C - , Ord-Nr. 1 und 2



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1/ Lank-Latum, Gonellastraße 32/34 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung

VI. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 19. Dezember 2000

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009 S. 950), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250/SGV.NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.S. 863), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl I S. 2723), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl I S. 1938 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2006 (BGBl I S. 2298), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2353) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Punkt 6 wie folgt gefasst:

6. Betrieb eines Wertstoffhofes

In Absatz 2 wird der letzte Absatz wie folgt gefasst:

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Rest- und Bioabfallbehälter), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünbündel- und Laubsammlung, Sperrmüll- und Elektroschrottsammlung) sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Wertstoffhof und in Wertstoffcontainern für Altpapier. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10-16 dieser Satzung geregelt.

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Duales System Deutschland AG“ wird durch „Duale Systeme“ ersetzt.

§ 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird um Punkt 4 ergänzt:

4. Abfälle, deren Sammlung und Transport nach § 5 Abs. 6 LAbfG von der Stadt auf den Rhein-Kreis Neuss übertragen wurde.

§ 3

§ 4 wird wie folgt gefasst:

Schadstoffhaltige Abfälle können zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen am Schadstoffmobil des Rhein-Kreises Neuss angeliefert werden. Die Termine und Standorte des Schadstoffmobils werden von der Stadt im Umweltkalender bekanntgegeben.

§ 4

§ 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Wertstoffcontainer einzufüllen.
2. Altpapier ist in die bereitgestellten Wertstoffcontainer einzufüllen.
3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den grauen Abfallbehälter einzufüllen.
4. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen sind in den gelben Sack bzw. gelben Behälter einzufüllen, der dem Abfallbesitzer von den Dualen Systemen zur Verfügung gestellt wird und in diesen zur Abholung bereitzustellen.
5. der verbleibende Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

§ 5

§ 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(3) Pflanzliche Abfälle werden gesondert zu bestimmten Terminen abgefahren. Nicht dazu zählen Wurzelstöcke.

Sie müssen wie folgt bereitgelegt werden:

- a) Gartenkleinabfälle (z.B. Laub, kleingeschnittene Zweige, jedoch kein Rasenschnitt, Vertikutiergut, Moos, Erde, Steine o.ä.) in unverschlossenen Behältnissen von höchstens 25 kg Gewicht. Pro Abfuhr und Grundstück werden höchstens 25 Behältnisse entleert.
- b) Äste und Baumstämme von höchstens 0,10 m im Durchmesser in zusammengeschnürten tragbaren Bündeln von höchstens 1,50 m Länge. Pro Abfuhr und Grundstück werden nicht mehr als 3 m³ abgeholt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VI. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 19. Dezember 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den 17. Dezember 2010
Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

XXVII. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009 S. 950) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 19.12.2000 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt jährlich für

Restabfallbehälter	- 80 L -	ohne Eigenkompostierung	114,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L -	mit Eigenkompostierung	94,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L -	ohne Eigenkompostierung	166,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L -	mit Eigenkompostierung	146,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L -	ohne Eigenkompostierung	322,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L -	mit Eigenkompostierung	302,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L -	ohne Eigenkompostierung	1.499,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L -	mit Eigenkompostierung	1.479,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L -	wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung	2.984,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L -	wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung	2.964,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L -	2 x wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung	5.953,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L -	2 x wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung	5.933,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXVII. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den 17. Dezember 2010

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Meerbusch (Entwässerungssatzung) vom 30. November 2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV.NRW.S.666/SVG.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I, S. 2585 (Inkrafttreten zum 1.3.2010)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) sowie der §§ 51ff. des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 2 Punkt 1, 4 und Punkt 11 werden wie folgt geändert:

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und der Inhalt abflussloser Gruben.

4. Brauchwasser:
Brauchwasser ist das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammende Wasser (Niederschlagswasser, Grundwasser, etc.), welches als Ersatz für das Trinkwasser innerhalb des Gebäudes über eine private Brauchwassernutzungsanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

11. Abwasserleitung:
Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude als im Erdreich unzugänglich verlegte Leitung, die das Abwasser dem Anschlusskanal zuführt. Zu der Abwasserleitung gehören auch die Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt.

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt Meerbusch von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 11 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

§ 11 Ausführung von Anschlusskanälen

- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung, (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Anschlusskanälen vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt Meerbusch selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten der Stadt Meerbusch aus. Die Stadt Meerbusch kann die Reinigung des Anschlusskanals verweigern, wenn der in § 11 Absatz 3 verlangte Kontrollschacht nicht vorhanden ist bzw. aus technischen Gründen nicht eingebaut werden konnte. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer den Anschlusskanal auf seine Kosten zu reinigen.

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 12 Zustimmungsverfahren

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Meerbusch. Die Stadt Meerbusch prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist dies der Fall, so erteilt die Stadt Meerbusch schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

§ 13 Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

§ 13 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Absätze 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-). Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG sowie einer gesonderten Satzung der Stadt Meerbusch. Die Kosten der Dichtheitsprüfung trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden. Für die sachgerechte Durchführung der Prüfung müssen Sachkundige die Prüfung selbst durchführen oder die sachgerechte Durchführung vor Ort selbst überwachen.

§ 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 14 Indirekteinleiter Kataster

- (3) (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Meerbusch mit dem Antrag nach § 13 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies nach Aufforderung durch die Stadt Meerbusch innerhalb von drei Monaten zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Meerbusch Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 22 Absatz 3 Punkt 4 wird wie folgt geändert:

§ 22 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (3) Die Grundstückseigentümer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Meerbusch unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 4. sich die der Mitteilung nach § 14 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern

§ 26 Absatz 1 Punkt 7 wird wie folgt geändert und Punkt 22 wird neu zugefügt:

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 7. § 11 Abs. 3 den Kontrollschacht nicht frei zugänglich hält

22. § 13

Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 der Stadt Meerbusch über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 20. Dezember 2010

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

II. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 1.12. 2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Absatz 2 Satz 8 erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzweischenzähler, den Ersteinbau des Wasserzweischenzählers und die Zählerauswechslung im Rahmen des Eichgesetzes beträgt 23,59 €.

§ 2

§ 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,14 €.

§ 3

§ 11 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,95 €.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 1.12. 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 17. Dezember 2010

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

XXXII. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) vom 14. Dezember 1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 3 bis 5 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen, die 4-wöchentlich durchgeführte maschinelle Reinigung der Radwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege und der Bushaltestellenbuchten sowie die 4-wöchentlich durchgeführte manuelle Reinigung im Bereich von Parkstreifen, Parkmarkierungen auf der Fahrbahn, Verkehrsinseln und Baumscheiben auf der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
- | | |
|---|--------|
| a) dem Anliegerverkehr dient
(14-tägliche maschinelle Reinigung) | 1,04 € |
| b) dem Fußgängerverkehr dient
(2 x wöchentliche Handreinigung) | 8,71 € |
| c) dem innerörtlichen Verkehr dient
(wöchentliche maschinelle Reinigung) | 4,19 € |
| d) dem überörtlichen Verkehr dient
(wöchentliche maschinelle Reinigung) | 4,07 € |

§ 2

Das Straßenverzeichnis - Anlage zu § 1 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und gebührensatzung - wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung geändert bzw. ergänzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXXII. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) vom 14. Dezember 1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 17. Dezember 2010

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Anlage zu § 1 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Meerbusch

Verzeichnis der im Gebiet der Stadt Meerbusch zu reinigenden Straßen mit Einteilung nach
Reinigungsgruppen und Verkehrsbedeutung

Straßenreinigungsverzeichnis

Reinigungsgruppen (R)

a) Reinigungsgruppe I

Wöchentliche maschinelle Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt.

b) Reinigungsgruppe II

14-tägliche maschinelle Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt.

c) Reinigungsgruppe III

Reinigung der Fahrbahnen durch die Anlieger.

d) Reinigungsgruppe IV

Fußgängerzonen mit 2 x wöchentlicher Reinigung durch die Stadt, soweit die Reinigung nicht den Anliegern gem. § 2 Abs. 3 der Satzung obliegt.

e) Reinigungsgruppe V

Verbindungswege mit Reinigung durch die Anlieger.

Verkehrsbedeutung (V)

A = Anliegerstraßen

F = Fußgängerzonen

I = Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung

Ü = Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung

<u>Alte Fassung</u>				<u>ersetzt durch neue Fassung</u>			
<u>Straße</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>R</u>	<u>V</u>	<u>Straße</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>R</u>	<u>V</u>
Am Krüershof	ganz bis auf ...	III	A	Am Krüershof	ganz	III	A
Am Krüershof	Stich z. d.H. 13-23 (Privat)	-	-	Am Krüershof	-	-	-
Am Strümper Busch	von Osterather Straße bis Heinr.-Heine Str. (Ausbauende)	I	I	Am Strümper Busch	von Osterather Straße bis Heinr.-Heine Str. (Ausbauende)	I	I
Am Strümper Busch	-	-	-	Am Strümper Busch	Anliegerstraße v. Hs.-Nr. 21-81	III	A
Andreas-Stüttgen-Straße	-	-	-	Andreas-Stüttgen-Straße	ganz	III	A
Earl-Bakken-Platz	ganz	III	A	Earl-Bakken-Platz	ganz	I	I
Erwin-Heerich-Straße	-	-	-	Erwin-Heerich-Straße	ganz	III	-
Im Kamp		III	A	Im Kamp	ganz bis auf ...	III	A
Im Kamp	v. Kanzlei – Wendehammer	II	A	Im Kamp	v. Kanzlei – Wendehammer	II	A
Im Kamp / Johanniter-Stift	neben HNr. 26	V	A	Im Kamp / Johanniter-Stift	neben HNr. 26	V	A
Im Kamp	-	-	-	Im Kamp	Stich z.d.H. 13-23 (Privat)	-	-
Kornstraße	ganz bis auf ...	II	A	Kornstraße	ganz bis auf ...	II	A
Kornstraße	z.d.H. 19+21	III	A	Kornstraße	z.d.H. 19-45 (über 37)	III	A
Lise-Meitner-Straße	ganz	III	A	Lise-Meitner-Straße	ganz	I	I
Meerhofstraße	ganz	II	A	Meerhofstraße	ganz bis auf ...	II	A
Meerhofstraße	-	-	-	Meerhofstraße	Hs.-Nr. 22 – 29	III	A
Meerhofstraße	-	-	-	Meerhofstraße	z.d.H. 26-31 (Wendehammer), Privat	-	-
Nachtigallenweg	v. Zum Heidberg – Wendeplatz	II	A	Nachtigallenweg	v. Zum Heidberg – Wendeplatz	II	A
Nachtigallenweg	Stich z.d.H. 2-12, 14-28, 30-42	III	A	Nachtigallenweg	Stich z.d.H. 2-12, 14-28, 30-42, 44-58	III	A
Otto-Hahn-Straße	ganz	III	A	Otto-Hahn-Straße	ganz	I	I
Ruth-Niehaus-Straße	-	-	-	Ruth-Niehaus-Straße	ganz	-	A
Schmitterhof	-	-	-	Schmitterhof	unbefestigte Fläche	-	-
Strümper Berg	ganz bis auf ...	II	A	Strümper Berg	ganz bis auf ...	II	A
Strümper Berg	Stich z.d.H. 1-9	II	A	Strümper Berg	Stich z.d.H. 1-9	II	A
Strümper Berg	Stich z.d.H. 17-19	III	A	Strümper Berg	Stich z.d.H. 17-19	III	A
Strümper Berg	-	-	-	Strümper Berg / Meerhofstraße	neben Hs.-Nr. 8, 10	V	-
Unter der Mühle	-	-	-	Unter der Mühle	ganz	III	A

Öffentliche Bekanntmachung

VII. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. Dezember 2010 zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 05. Dezember 2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende VII. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird durch den als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VII. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 05. Dezember 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 20. Dezember 2010

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 20. Dezember 2010

Der Rat der Stadt Meerbusch hat am 16. Dezember 2010 aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Stadt Meerbusch muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in der vom Regierungspräsidenten festgelegten Wasserschutzgebietsverordnung Lank-Latum vom 16.12.1985 liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

Die genaue Abgrenzung der Schutzzonen ist im Übersichtsplan (Anlage 1) und in der nach Straßen bzw. Straßenabschnitten aufgeführten Liste (Anlage 2) dieser Satzung gekennzeichnet und aufgeführt.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführungsbestimmungen

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum **30. Juni 2015** durchzuführen.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Meerbusch unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Die Stadt Meerbusch kann sich auf Verlangen die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW vorlegen lassen. Die Stadt Meerbusch wird nur in bestimmten Entwässerungsgebieten, in Sonderfällen und stichprobenartig die Vorlage der Prüfbescheinigung verlangen.

(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck bzw. mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode(n) (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
4. Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);

5. Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
6. bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
7. Datum der Prüfung
8. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zu einer landesweiten Liste zusammengeführt.

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Meerbusch nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Meerbusch am 16. Dezember 2010 beschlossene Satzung zur Bestimmung von Fristen für Dichtheitsprüfungen nach § 61 a Landeswassergesetz Nordrhein Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung zur Bestimmung von Fristen für Dichtheitsprüfungen nach § 61 a Landeswassergesetz Nordrhein Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mängel angibt.

Meerbusch, den 20. Dezember 2010

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung für das Jugendamt der Stadt Meerbusch vom 20. Dezember 2010

Auf Grund der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644), der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt (*Fachbereich Soziale Hilfen und Jugend*) ist nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (KJHG) -Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)-, des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG -, weiterer sondergesetzlicher Bestimmungen und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Meerbusch zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt für alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Es dient in seinen Maßnahmen dem jungen Menschen bei der Verwirklichung des Rechtes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und unterstützt und berät die Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung.
- (2) Das Jugendamt arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und höchstens 12 beratende Mitglieder an.

Die Funktionsbezeichnungen nach dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen oder männlichen Form.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII)
- b) 6 Frauen und Männer, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII).

Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt Meerbusch gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG - KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung,
- b) der Leiter des Fachbereiches Soziale Hilfen und Jugend oder seine Vertretung,
- c) ein Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter, der vom Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bestellt wird,
- d) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Direktor der Arbeitsagentur Mönchengladbach bestellt wird,
- e) ein Vertreter der Schulen, der von der Schulaufsicht für den Rhein-Kreises Neuss bestellt wird,
- f) ein Vertreter der Polizei, der vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss bestellt wird,
- g) ein Vertreter des Gesundheitsamtes, der vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss bestellt wird,
- h) je ein Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche,
- i) der Vorsitzende des Stadtjugendringes.

Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 3 Buschstabe c) bis i) ist je ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
 2. Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 3. Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII,
 4. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 5. die Entscheidung über
 - a. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs.3, § 74 SGB VIII, § 8 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NW,
 - b. die öffentliche Anerkennung gem. § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 AG. KJHG,

- c. den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §79, 80 SGB VIII in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz – KiBiz,
 - d. die Förderung für Träger von Tageseinrichtungen über die gesetzliche Förderung nach § 20 KiBiz hinaus,
 - e. die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 Kinder-bildungsgesetz (KiBiZ),
 - f. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach §35 JGG,
6. die Vorberatung des Haushaltes der Stadt Meerbusch für den Bereich der Jugendhilfe,
7. die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Jugendhilfeausschuss Jugendliche, Personenvereinigungen, die Kinder und Jugendliche vertreten sowie andere externe Sachverständige, die nicht als beratende Mitglieder vorgesehen sind, anhören.

§ 6 **Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 **Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 8 **Aufgaben**

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Bürgermeister, in seiner Vertretung von dem für den Bereich Soziale Hilfen und Jugend zuständigen Beigeordneten oder in seinem Auftrage von dem Fachbereichsleiter für Soziale Hilfen und Jugend im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt Meerbusch und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt vom 17. Juni 1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 20. Dezember 2010

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Meerbusch vom 17. Dezember 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.950), des Kommunalabgabengesetzes (KAG.NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.Juni.2009 (GV. NRW S. 394), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG.NRW) vom 19.Februar2003 (GV. NRW. S. 156 / SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV.NRW. S. 541) hat der Rat der Stadt Meerbusch am 16. Dezember 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

In der Satzung wird jeweils das Wort „Stadtbücherei“ durch „Stadtbibliothek ersetzt.

Art. II

An § 3 (4) wird angefügt:

„ bzw. bei automatisierter Verbuchung entsprechend einzusetzen.“

Art. III

In § 4(2) wird hinter „zweimal“ eingefügt:

„bis zu insgesamt 84 Tagen“

Art. IV

§ 6 wird § 5.

Der bisherige Inhalt wird (1).

Es wird folgender (2) angefügt:

„Für jedes im auswärtigen Leihverkehr bestellte Medium wird eine Gebühr gem. § 12 erhoben.“

Art. V

§ 7 wird § 6.

Art. VI

§ 8 wird § 7.

Es wird folgender neuer (3) eingefügt:

„Bei der Ausleihe überprüfen die Benutzer, ob die Medien vollständig und in ordnungsgemäßigem Zustand sind.“

(3) wird (4), (4) wird (5), (5) wird (6), (6) wird (7), (7) wird (8).

Im neuen (5) wird als erster Satz eingefügt:

„Für Beschädigungen haften die Benutzer.“

Art. VII

Es wird folgender § 8 eingefügt:

„Die Stadtbibliothek bietet einen Bestsellerservice an, für die Ausleihe von Medien hieraus wird eine Gebühr nach § 12 erhoben.“

Art. VIII

§ 9 (1) erhält folgende Fassung:

„Die Stadtbibliothek stellt ihren Benutzern die Möglichkeit zum Internetzugang zur Nutzung bereit. Für die Nutzung ist jeweils ein Freischaltcode erforderlich, den die Stadtbibliothek gegen Vorlage des Bibliotheksausweises ausgibt.

§ 9 (4) Satz 2 und 4 werden gestrichen.

Art. IX

In § 12 wird bei Tarifstelle

1.1 der Betrag 10,00 € durch 13,00 €

1.2 der Betrag 7,50 € durch 8,00 €
ersetzt.

Tarifstelle 3 entfällt,

Tarifstelle 4 wird Tarifstelle 3,

Tarifstelle 5 wird Tarifstelle 4,

Tarifstelle 6 entfällt,

Tarifstelle 7 wird Tarifstelle 5,

Tarifstelle 8 entfällt,

in Tarifstelle 9 entfällt „für den Ersatz von je einer beschädigten Cassettenhülle 1,00 €“,

Tarifstelle 9 wird Tarifstelle 6,

Tarifstelle 10 wird Tarifstelle 7,

Tarifstelle 11 wird Tarifstelle 8.

Es wird eine neue Tarifstelle angefügt

„9. für die Ausleihe aus dem Bestsellerservice je Medieneinheit 2,00 €.“

Art. X

Die vorstehende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 17. Dezember 2010

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung zur Gebührensatzung für die Städtische Musikschule vom 17. Dezember 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.950), des Kommunalabgabengesetzes (KAG.NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950) hat der Rat der Stadt Meerbusch am 16. Dezember 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

§ 2 (2) erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht für die Teilnehmergebühren gemäß § 1 (4) beginnt mit Wirksamkeit des Unterrichtsvertrages. Die festgesetzten Raten sind jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten. Der Vertrag wird in der Regel unbefristet geschlossen. Er kann zum 31. März und zum 30. September gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Bei erstmaligem Abschluss eines Vertrages in den elementaren Grundfächern (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung) gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Zum Ende dieser Probezeit kann der Vertrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Art. II

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Eine Unterrichtseinheit in der Musikalischen Früherziehung umfasst 60 Minuten.

Art. III

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

Unterrichtsart	Unterrichtseinheit Je Unterrichtswochen	Jahresgebühr je Teilnehmer	monatliche Rate
1. Grundgebühr		36,00 €	3,00 €
2. ELEMENTARBEREICH			
2. 1 Musikalische Früherziehung	gem. § 3 (2)	zusätzlich zu Tarifstelle 1 222 €	18,50 €
2. 2 Musikalische Grundausbildung			
bis 10 Teilnehmer (Klassenunterricht)	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 168 €	14,00 €
3. INSTRUMENTAL-, VOKAL und KOMPOSITIONSUNTERRICHT			
3.1 Einzelunterricht			
3.11 alle Fächer außer Klavier / Keyboard / E-Orgel	0,5	zusätzlich zu Tarifstelle 1 438 €	36,50 €
3.12 alle Fächer außer Klavier / Keyboard / E-Orgel	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 876 €	73,00 €
3.13 Klavier/ Keyboard / E-Orgel	0,5	zusätzlich zu Tarifstelle 1 480 €	40,00 €
3.14 Klavier / Keyboard / E-Orgel	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 960 €	80,00 €

3.2 Gruppenunterricht			
3.21 Gruppe 2 Schüler	0,5	zusätzlich zu Tarifstelle 1 246 €	20,50 €
3.22 Gruppe 2 Schüler	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 438 €	36,50 €
3.23 Gruppe 3 Schüler	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 330 €	27,50 €
3.24 Gruppe 4 Schüler	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 246 €	20,50 €
3.25 Klavier / Keyboard / E-Orgel Gruppe 2 Schüler	0,5	zusätzlich zu Tarifstelle 1 258 €	21,50 €
4. Klassenunterricht		zusätzlich zu Tarifstelle 1 204 €	17,00 €
5. Ensemble/Ergänzungsfach		Jahresgebühr je Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche je Teilnehmer	
5.1 Musiktheorie / Gehörbildung		132 €	11,00 €
5.2 Ensembles und Orchester sofern keine Gebühr nach Tarifstelle 1 fällig ist		132 €	11,00 €

(4) entfällt.

Art. IV

In § 6 wird hinter dem Wort „Billigkeitsmaßnahmen“ jeweils die Worte „und Sozialermäßigungen“ ergänzt.

Art. V

§ 9 wird ergänzt um:

„(8) Bei verspäteter Rückgabe wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,- € zuzüglich der Kosten eines Ersatzinstrumentes fällig.“

Art. VI

§10 (2) Tarifstelle a wird „8,00 € / Besucher“ durch „7,50 € / Besucher“ ersetzt.

a) für Konzerte des Symphonie- oder Blasorchesters 7,50 € / Besucher

Art. VII

Die vorstehende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende III. Änderung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 17. Dezember 2010

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch

Vereinfachte Umlegung Nr.10 – Mühlenstraße, E- , Ord-Nr: 1,2 und 3 Unanfechtbarkeit des Beschlusses

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt :

Der Beschluss gemäß § 82 BauGB in der Vereinfachten Umlegung Nr 10 – Mühlenstraße, E - vom 21.04.2010

zu Ord.- Nr. 1 und
zu Ord - Nr. 2 und 3

ist am 27.05.2010 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf, Neubrückstraße 3. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 16.12.2010

Der Geschäftsführer

gez.

Jürgen Gatzlik

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch

Vereinfachte Umlegung Nr. 8 –Mühlenstraße, C - , Ord-Nr. 1 und 2 Unanfechtbarkeit des Beschlusses

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt :

Der Beschluss gemäß § 82 BauGB in der Vereinfachten Umlegung Nr.8 -Mühlenstraße, C - vom 27.01.2010

zu Ord.-Nr. 1 und
zu Ord -Nr. 2

ist am 08.03.2010 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf, Neubrückstraße 3. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 16.12.2010

Der Geschäftsführer

gez.

Jürgen Gatzlik

Anlage zur VII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch für die Benutzung der Friedhöfe und Ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

G e b ü h r e n t a r i f

zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meerbusch (gültig ab 01.01.2011)

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
1.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.1	Erdbestattungen	
1.1.1	Wahlgrab	479 €
1.1.2	Reihengrab	409 €
1.1.3	Anonymgrab	422 €
1.1.4	Kinder unter 5 Jahren im Wahlgrab	240 €
1.1.5	Kinder unter 5 Jahren im Kinderreihengrab	205 €
1.1.6	Kinder unter 5 Jahren im Anonymgrab	211 €
1.1.7	Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	97 €
1.1.8	Erdbestattungswiesengrab	422 €
1.2	Aschenbeisetzung	
1.2.1	Wahlgrab	97 €
1.2.2	Urnenwahlgrab	97 €
1.2.3	Urnenreihengrab	72 €
1.2.4	Anonymgrab	48 €
1.2.5	Erdbestattungswiesengrab	85 €
1.2.6	Urnenwiesengrab	85 €
2.	<u>Gebühren für das Um-, Aus- und Wiedereinbetten</u>	
2.1	Umbettung auf städtischen Friedhöfen	
2.1.1	Umbettung von erdbestatteten Toten	913 €
2.1.2	Umbettung von Urnen	145 €
2.2	Ausbettung zur Überführung nach auswärts	
2.2.1	Ausbettung von erdbestatteten Toten	495 €
2.2.2	Ausbettung von Urnen	96 €
2,3	Einbettung bei Überführung von auswärts	
2.3.1	Einbettung von erdbestatteten Toten	422 €
2.3.2	Einbettung von Urnen	48 €
3.	<u>Gebühren für die Benutzung der Trauer- und Leichenhalle</u>	
3.1	Trauerhalle	
3.1.1	Benutzung einschliesslich Dauerausschmückung	225 €
3.2	Leichenhalle	
3.2.1	Zellenbenutzung	147 €
3.2.2	Zellenbenutzung ohne Bestattung , je Tag	29 €
3.2.3	Aufbewahren von Aschen über 8 Tage	11 €

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
4.	<u>Benutzungsgebühren für Gräber</u>	
4.1	Erbbestattungsgräber	
4.1.1	Wahlgrab für 25 Jahre, je Grabstelle	1.300 €
4.1.2	Wahlgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	315 €
4.1.3	Reihengrab für 25 Jahre	969 €
4.1.4	Reihengrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	238 €
4.1.5	Anonymgrab für 25 Jahre	1.693 €
4.1.6	Anonymgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	528 €
4.1.7	Erbbestattungswiesengrab für 25 Jahre, je Grabstelle	2.425 €
4.2	Urnengrabstätten	
4.2.1	Wahlgrab für 25 Jahre	425 €
4.2.2	Reihengrab für 25 Jahre	300 €
4.2.3	Anonymgrab für 25 Jahre	800 €
4.2.4	Wiesengrab für 25 Jahre	1.275 €
4.2.5	Aschenstrefeld für 25 Jahre	210 €
4.3	Nachgebühr	
	Bei Beerdigungen und Aschenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechts in Wahlgräbern bzw. während der Nutzungsdauer von Wiesengräbern ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit 1/25 der Gebühr bzw. 1/15 der Gebühr für Gräber für Verstorbene unter 5 Jahren.	
5.	<u>Gebühren in besonderen Fällen</u>	
5.1	Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung	29 €
6.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
6.1	Genehmigung von Grabmalen bzw. Einfassungen	
6.1.1	Wahlgrab	34 €
6.1.2	Reihengrab und Wiesengrab	23 €
6.2	Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten und zum Befahren mit Kraftfahrzeugen	21 €
6.3	Genehmigung zum Befahren mit Kraftfahrzeugen für Gehbehinderte	14 €
6.4	Umschreibung einer Nutzungsurkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten	21 €
6.5	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechts	21 €